

war, hat er zum Trotz und ungeachtet der Abmahnungen und Beschwerden der Hausbewohner seine Gewohnheit, die ausländischen Sender zu hören, beibehalten und durch die große Lautstärke seines Apparates die übrigen Hausbewohner in ihrer nationalen Gesinnung verletzt. Diese Abhörung der ausländischen Sender entsprach der eigenen antinationalen Geistesrichtung des Angeklagten, der früher zwei Jahre beim Reichsbanner war und seit langer Zeit sich bewegt gefühlt hat, für seine Meinungsbildung die Nachrichten ausländischer Sender zu verwerten. Das Gesetz über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen bezweckt, Schädigungen vom deutschen Volkskörper fernzuhalten. Um diesen Zweck zu erreichen und eine Warnung für andere zu geben, die ähnlich dem Angeklagten glauben, sich über die notwendigen Kriegsbestimmungen hinwegsetzen zu dürfen, mußte eine exemplarische Strafe verhängt werden. Das Verhalten des Angeklagten bedeutet eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der inneren Front in dem von den Feinden mit allen lügnerischen Mitteln — insbesondere des Rundfunks — gegen Deutschland geführten Krieg. Daneben waren dem Angeklagten nach § 32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren abzuerkennen. Wie der Herr Ministerpräsident Göring in seiner Rede bei Borsig-Rheinmetall ausgeführt hat, handelt im Kriege ehrlos, wer sich als Deutscher das Geschwätz ausländischer Sender anhört.

Nach § 1 Satz 3 der Verordnung vom 1. September 1939 ist schließlich das von dem Angeklagten benutzte Rundfunkgerät (3-Röhren-Telefunkenapparat) eingezogen worden."

Urteil des Sondergerichts I vom 20. Dezember 1936

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 1 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu 3 — drei — Monaten Gefängnis, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Aus den Gründen:

Bis zum 2. September 1936 war der Angeklagte bei der Hütte W. aushilfsweise beschäftigt. Am 5. September 1936 kam er, um den ihm noch zustehenden Lohn abzuholen, zur Hütte und suchte bei dieser Gelegenheit den als Zeugen vernommenen Glasmacher Sch. auf. Er trat dicht an ihn heran und sagte leise zu ihm: „Hast Du schon gehört, den Staatsrat Görlitzer sollen sie in der Affäre Kube auch verhaftet haben." Der Zeuge Sch. gab hierauf keine Antwort. Er meldete den Vorfall in der Mittagspause seinem Betriebszellenobmann.

Der Angeklagte gibt die Äußerung zu. Er will das Gehörte durch einen ausländischen Rundfunksender, den er öfter höre, erfahren haben. Am fraglichen Tage habe ihn ein anderer Arbeitskamerad gefragt, ob er nichts Neues in der Angelegenheit Kube wisse.

Die festgestellte Äußerung enthält die Verbreitung einer Behauptung tatsächlicher Art, die unwahr und geeignet ist, das Ansehen der NSDAP schwer zu schädigen. Der Unwahrheit und Tragweite seiner Äußerung war sich der politisch nicht ungeschulte Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichts auch bewußt. Zum mindesten hat

gewußt, daß dieses verboten sei. Als er sich einmal über diese Frage mit dem Bürgermeister von Toppei unterhalten habe, habe ihm dieser erklärt, er als Bürgermeister höre ebenfalls den RIAS und er würde es dem Angeklagten als Agitator ebenfalls empfehlen, denn dann wüßte er gleich Bescheid, welche Argumente die Einwohner bringen. Diese Einlassung des Angeklagten ist als absurd und lächerlich zu bezeichnen. Auf Grund des von dem Senat als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte objektiv und subjektiv den Tatbestand der KD 38 Abschn. II Art. III A III erfüllt. Durch das Einschalten des RIAS in seinem Rundfunkgerät im Beisein anderer Personen hat er die Möglichkeit geschaffen, daß die Hetzsendungen verbreitet werden konnten und hat somit die friedensgefährdenden Gerüchte verbreitet. Er war demgemäß als Belasteter festzustellen.

In Anbetracht des beachtlichen Grades der Gesellschaftsgefährdung war der Senat der Überzeugung, daß eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren die gerechte Strafe ist und erkannte auf eine solche. Da der Angeklagte als Belasteter festgestellt wurde, waren ihm die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KD 38 Abschn. II Art. IX aufzuerlegen in ihrer Ziffer 3—9, wobei die Beschränkungsdauer der Ziffer 7 auf fünf Jahre festgelegt wurde."

Urteil des Obersten Gerichts vom 4. März 1958 1 a Ust 8/58

„Der Angeklagte war seit Jahren ständiger Hörer westlicher Rundfunksender. In vielen Fällen verbreitete er die gehörten Hetznachrichten in Kreisen seiner Umgebung, hauptsächlich vor der Molkerei gegenüber anderen Milchfahrern. Der Zeuge Molkereimeister F. wies den Angeklagten wiederholt darauf hin, seine Hetztätigkeit einzustellen. Daran hielt sich der Angeklagte aber nicht, sondern verbreitete an den folgenden Tagen wiederum Hetznachrichten.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Boykott- und Kriegshetze — Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung — zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Angeklagten. Sie konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat über einen längeren Zeitraum jede Gelegenheit wahrgenommen, gegen andere Völker zu hetzen, den Militarismus zu verherrlichen, die Arbeiter- und Bauern-Macht zu diffamieren und gegen staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie ihre Funktionäre zu hetzen. Aus dem objektiven Tatgeschehen geht eindeutig das Bestreben des Angeklagten hervor, seine Mitbürger gegen die Maßnahmen unserer Regierung und ihrer führenden Staatsmänner einzunehmen,